

## Die Einschränkung im Gas- und Stromverbrauch.

Wir haben gestern über die vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten beschlossenen Einschränkungen im Gas- und Stromverbrauch berichtet. Die Verordnung, die am Montag, den 2. Dezember, in Kraft tritt, ist eine Folge der Kohlennot. Bisher ist nur die Anlieferung von Braunkohle gesichert. Wenn auch durchaus nicht in genügender Ausmaße, so sind doch soweit Vorräte vorhanden, um den Küchenbrand für die nächste Woche vollständig sicher zu stellen.

### Die Drofflung des Straßenbahnverkehrs — noch nicht beschlossen.

Die gestern angekündigten Verfügungen sind bis in die späten Abendstunden im Rathhause nicht eingetroffen. Auch die Einsprache der Gemeinde gegen die Drofflung des Straßenbahnverkehrs war um diese Zeit noch nicht erledigt. Es verlautete, daß das Staatsamt für öffentliche Arbeiten die vom Staatsrat beantragte Einschränkung als derzeit noch nicht unerlässlich notwendig und zu weitgehend lesunden habe und sie aus dem Entwurfe zurückzog. Der Straßenbahnbetrieb bleibt daher im gegenwärtigen Umfange aufrecht.

Auf dieses Resultat hat der Protest der Gemeinde, den Vizebürgermeister Rahn in einer Unterredung mit einem unserer Mitarbeiter erwähnte, sicherlich eingewirkt. Bekanntlich hat die Obmännertkonferenz des Gemeinderates vor einigen Tagen jede Verantwortung in der Angelegenheit der Einschränkung des Straßenbahnverkehrs abgelehnt und sie dem Staatsamt für Verkehrsweisen zugewiesen, das sich nicht für kompetent erklärte. Da nun auch das Staatssekretariat der Forderung nach Verkürzungen des wichtigsten, weil gegenwärtig einzigen Volksverkehrsmittels nicht entspricht, scheint es, daß niemand die Verantwortung für eine Verordnung zu tragen gewillt ist, die sich als eine geradezu unerträgliche Drangsalierung der Bevölkerung erweisen müßte.

### Die zwangswweisen Ersparungen im Haushalt, Geschäften und Schankbetrieben.

Als andern von uns mitgeteilten Sparmaßnahmen werden nächsten Montag in Kraft treten, nämlich: die einheitliche Absperrung aller Haustore und die Verjämmerung der Stiegenhäuser, der Absperrschluß der Vergnügungslöfale (wobei erwogen wird, Theater und Kinos nach einem Turnus bezirks- oder rayonweise geöffnet zu lassen), die Verlegung der Sperrstunden für Gasthäuser auf 9 Uhr, der Kaffeehäuser auf 10 Uhr abends.

Besondere Vorschriften werden für Wohnungen erlassen. Der Gasverbrauch für Wohnungen darf einen Kubikmeter täglich nicht übersteigen. Diese Menge ist knapp hinreichend, um dem Verbrauch an Koch- und Leuchtgas bei sparsamer Verwendung in Küche und Zimmer zu entsprechen. Die Benützung von Kochöfen ist natürlich ausgeschlossen. Die elektrische Wohnungsbeleuchtung wird gleichfalls eingeschränkt. Nur Wohn- und Schlafzimmer dürfen beleuchtet werden, auch diese nur in der sparsamsten Weise, so daß für einen Wohnraum eine Glühbirne in der Leuchtkraft von 50 Kerzen genügen muß.

Für Fabriken und Unternehmungen mit Motorenbetrieb ist, wie bisher, nur die Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. Der Lichtverbrauch in Geschäften, Bureau, Amtsräumen und Kanzleien bleibt gleichfalls nach der jüngsten Vorschrift auf 4 Uhr beschränkt. Neu ist die Bestimmung, daß die Lebensmittelgeschäfte nur bis 7 Uhr geöffnet bleiben dürfen.

### Ausnahmen.

Allgemeine Ausnahmen dieser Vorschriften sind nur für Apotheken eingeräumt. Den Ärzten wird die Beleuchtung und Beheizung der Ordinationszimmer gestattet.

In der Weihnachtszeit, vom 21. bis 24. Dezember, können die Geschäfte bis 6 Uhr abends offen gehalten werden. Am goldenen Sonntag, der dieses Jahr auf den 23. Dezember fällt, ist die Verkaufszeit bis 6 Uhr, am vorhergehenden Sonntag bis 4 Uhr zulässig.

### Verlegung der Unterrichtsstunde.

Von sachlicher Seite wird angeregt, zum Zwecke der Beleuchtungs- und Heizungsersparnisse die Unterrichtszeit in den Volks-, Bürger- und Mittelschulen in die Zeit von  $\frac{1}{2}$  10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags zu verlegen.